



Zahl: EAP 920-9/2019

Sachbearbeiter: E. Imlauer

Datum: 12.12.2019

## VERORDNUNG des Bürgermeisters der Gemeinde Maria Alm über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 2,00.
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 760,00
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 720,00
  - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 600,00
  - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 520,00
  - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 200-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 400,00
  - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-Fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. € 260,00

2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2019 unter Tagesordnungspunkt. 7.) zustimmend zur Kenntnis genommen

Der Bürgermeister:

Hermann Rohmoser



Angeschlagen am :..... 13. Dez. 2019 .....

Abgenommen am:..... 02. Jan. 2020 .....